



Merkblatt

Informationsblatt für Abfallbewirtschafter Abfallrechtliche Überwachung nach § 47 KrWG

In Niedersachsen sind die unteren Abfallbehörden für Entscheidungen und Maßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 42 Abs. 1 NAbfG).

Zu den Entscheidungen und Maßnahmen gehören die allgemeine Überwachung gem. § 47 Abs. 1 KrWG und die besonders ausgestaltete Überwachung gem. § 47 Abs. 2 KrWG. Im Rahmen der besonders ausgestalteten Überwachung überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Der Landkreis Cloppenburg als zuständige untere Abfallbehörde überwacht den gesamten Bereich der Abfallbewirtschaftung. Dies betrifft die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 14 KrWG).

Die Überwachung umfasst die Kontrolle, ob die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Dafür werden sämtliche für die Entsorgung von Abfällen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts geprüft. Die Prüfung erfolgt nicht nur aus gegebenem Anlass (z. B. bei Verdacht von Verstößen), sondern kann stets unabhängig von bestimmten auslösenden Ereignissen gem. § 42 Abs. 2 KrWG erfolgen. Kontrollen können somit unangemeldet und jederzeit durchgeführt werden.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben im Rahmen der Überwachung gem. § 47 Abs. 3 KrWG sogenannte Mitwirkungs- und Duldungspflichten. Sie sind danach beispielsweise zur Erteilung von Auskünften, zur Gestattung des Betretens von Grundstücken sowie zur Duldung der Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet. Die Bestimmung errichtet eine allgemeine aktive Mitwirkungspflicht, welche zum Beispiel in der Beseitigung von Hindernissen, in der Zuweisung betriebsangehöriger Arbeitskräfte, in der Bereitstellung von Werkzeugen oder Ähnlichem liegen kann.

Das Betretungsrecht gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG schränkt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ein. Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume dürfen zu den üblichen Geschäftszeiten unangemeldet betreten werden. Der Beginn der Überwachung setzt die Anwesenheit des Auskunftspflichtigen nicht voraus.

Gem. § 47 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 55 der Strafprozessordnung besteht für nach den vorstehend genannten Vorschriften Auskunftspflichtige ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sie sich oder naher Angehörige durch die Auskunft der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten darf hingegen nicht verweigert werden.

Die Überwachungsbefugnisse im Sinne des § 47 KrWG stehen den zuständigen Behörden kraft Gesetzes zu. Ihre Anwendung und Durchführung ist deshalb als sogenanntes schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln nicht mittels Widerspruch und/ oder Klage anfechtbar.

**Ihre Ansprechpartner beim Landkreis Cloppenburg
Untere Abfallbehörde**

Frau Remmers, Tel: 04471/ 15 805 oder Fax 04471/15406, Mail: l.remmers@lkclp.de
Herr Schmidt, Tel.: 04471/ 15-489 oder Fax 04471/15406, Mail: j.schmidt@lkclp.de